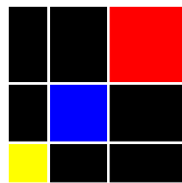


SATZUNG



montessori verein annaberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Montessori - Verein Annaberg e.V."
- (2) Der Sitz des Vereines ist Annaberg-Buchholz
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr
- (4) Der Gerichtsstand ist Annaberg-Buchholz

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt, vornehmlich in Annaberg-Buchholz und Umgebung das Gedankengut Maria Montessoris in sinngemäßer Fortentwicklung und Anpassung an die Erfordernisse der Gegenwart zu verbreiten.
- (2) Dieses Ziel soll insbesondere durch Errichtung und Förderung von Institutionen (Kindergärten, Schulen etc.) erreicht werden, die eine christlich geprägte Montessori - Pädagogik verwirklichen.
Dabei leistet der Verein Unterstützung in ideeller und materieller Hinsicht.
- (3) Der Verein kann auch selbst Träger von Einrichtungen sein.
- (4) Über den engeren Kreis von Annaberg - Buchholz und Umgebung hinaus setzt sich der Verein für die Zusammenarbeit mit Institutionen und Einzelpersonen ein, die im Sinne Maria Montessoris arbeiten.
Insbesondere wirkt er auf die Gründung weiterer Einrichtungen hin, die sich diesem Ziel verpflichtet fühlen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern fließen keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn er durch den Beitritt wesentliche Vereinsinteressen gefährdet sieht. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschließung.
- (2) Der Austritt nach §5 (1) a dieser Satzung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes nach §5 (1) c dieser Satzung erfolgt durch den Vorstand,
 - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung festgesetzter Beiträge oder Umlagen im Rückstand ist und nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind;

- b) wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Beschwerde. Durch die Beschwerde wird die einstweilige Wirksamkeit des Ausschlusses nicht gehemmt. Die Beschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides bei dem Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern,

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister (sofern kein Geschäftsführer bestellt ist)
- e) 3 Beisitzern (sofern ein Geschäftsführer bestellt ist)

(2) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden ohne Festlegung ihrer Vorstandsfunktion gewählt

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und den 2. Vorsitzenden, sowie den Schriftführer.
- (4) Ist kein/e Geschäftsführer/in bestellt, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Schatzmeister.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Fortführung der Amtszeit bis zur Neuwahl oder über die Dauer von 3 Jahren des Amtsantrittes hinaus beträgt höchstens 6 Monate. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Verfügung der Mittel des Vereins zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstattet ihr regelmäßig Bericht. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß §30 BGB zu bestellen. Ist ein/e Geschäftsführer/in bestellt, berichtet er/sie dem Vorstand regelmäßig über seine/ihre Tätigkeit. Er/Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen aller Organe und Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Vertretung

Jeweils einer der beiden Vorsitzenden zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Wird ein/e Geschäftsführer/in durch den Vorstand bestellt, richtet sich dessen/deren Vertretungsmacht auf die im Dienstvertrag aufgeführten Rechtsgeschäfte, auf den ihm/ihr zugewiesenen Geschäftskreis.

§ 11 Vergütung

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltlage beschließen, dass Mitglieder und Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Ihr obliegt
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenrevisoren
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem.§7 der Satzung.
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über Beschwerden gem. §4 und §5 der Satzung
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes zwei Kassenrevisoren die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenrevisoren erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die erfolgte Kassenprüfung.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 von Hundert der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Diese muss mindestens die Beschlüsse der Versammlung enthalten. Sie ist von dem Versammlungsleiter, von dem Protokollführer und einem weiteren Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Kirchliche Kinderhaus "Sankt Michael" in 09456 Annaberg Buchholz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Annaberg-Buchholz am 24.03.2014